

Vorlage Nr.: 2022/049

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Haumann	12.05.2022	5

Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen (Innenbereichsverordnung)

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz kann die untere Naturschutzbehörde in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2, § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) Naturdenkmale innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen (Innenbereichsverordnung)

Die aktuell gültige Innenbereichsverordnung wurde mit Beschluss vom 29.09.2003 vom Kreistag beschlossen und ist mit Verkündung vom 03.12.2003 in Kraft getreten.

Gemäß § 32 Abs. 1 OBG wird diese nach einer Geltungsdauer von 20 Jahren am 02.12.2023 außer Kraft treten.

Die trockenen und heißen Sommer der vergangenen Jahre haben verdeutlicht, welchen Wert insbesondere große und alte Bäume für das Innenklima stark versiegelter Städte darstellen können. Gleichzeitig richtet die Unterschutzstellung eindrucksvoller Bäume den öffentlichen Fokus auf die ausgewählten Objekte und kann durch Beschilderung und gelegentliche Berichterstattung eine Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Wert sowie Eigenheit und Schönheit der Natur innerhalb unserer Städte herbeiführen. Ebenso leistet sie einen Beitrag zum Erhalt des Stadtbildes sowie der Stadtgeschichte und -kultur.

Die Innenbereichsverordnung bietet die Möglichkeit, mittels festgelegter Verbote Schäden und Beeinträchtigungen von den Schutzobjekten abzuwenden. Die regelmäßig durch geschultes Personal der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Kontrollen sind ein wichtiger Faktor, um insbesondere die alten Bäume



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

langfristig erhalten zu können. Die Übernahme dieser Aufgaben durch den Kreis sowie die beratende Funktion der unteren Naturschutzbehörde trägt somit nicht zuletzt durch die Entlastung der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer zum Schutz der Bäume bei und beugt unnötigen Fällungen sowie der Durchführung unprofessioneller Pflegemaßnahmen vor.

Um weiterhin den Schutz der bestehenden Naturdenkmale zu gewährleisten, bedarf es der angestrebten Neufassung.

Weiterer Planungsverlauf:

- Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen, des Naturschutzbeirates und der Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen für Naturdenkmale
- Überprüfung der gegenwärtigen Schutzwürdigkeit noch bestehender Naturdenkmale (22 der ursprünglichen 63 Naturdenkmale sind durch Absterben oder Fällung (Verkehrssicherung) abgängig.
- Auswertung der durch Kommunen, Naturschutzbeirat sowie Bürgerinnen und Bürger eingereichten Vorschläge und Begutachtung der engeren Auswahl durch die untere Naturschutzbehörde
- Offenlage des Neuentwurfs der Innenbereichsverordnung
- Anschließende Abwägung der Anregungen und Überarbeitung der Entwurfsfassung

Einreichen der Innenbereichsverordnung zum Beschluss durch den Kreistag auf Grundlage von § 26 f KrO NRW (Frühjahr / Sommer 2023)